

Unsere Ostmark



Anordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes in Österreich

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Wien ordne ich mit Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Febr. 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 327) und der Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Beseitigung der Übersehung im Einzelhandel vom 16. März 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 499) für das Land Österreich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich für das Gebiet des Gaues Wien an:

§ 1. (1) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Gebiet des Gaues Wien gewerbliche Betriebe stillzulegen, den Umfang erworbener Gewerbeberechtigungen einzuschränken, Gewerbeberechtigungen zurückzunehmen sowie den Antritt von Gewerben oder die Erteilung von Gewerbeberechtigungen zu untersagen, soweit solche Maßnahmen zur Beseitigung der Übersehung im Gewerbe, Handel und Handwerk oder zur Ordnung des Marktes erforderlich sind; für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels bedarf es des Einvernehmens mit dem Minister für Landwirtschaft. Diese Anordnungen können allgemein oder für einzelne Gewerbebetriebe getroffen werden.

(2) Hinsichtlich der Betriebe der Reichsnährstand-Industrie, des Reichsnährstand-Handwerks und des Reichsnährstand-Handels – mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels – stehen die in Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Minister für Landwirtschaft zu.

§ 2. Wird ein gewerblicher Betrieb stillgelegt, finden die Vorschriften des § 57, Abs. 2 und 3, der Gewerbeordnung keine Anwendung.

§ 3. Der Minister für Wirtschaft und Arbeit und der Minister für Landwirtschaft können die ihnen nach § 1 dieser Anordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen. Der Minister für Landwirtschaft kann auch andere Stellen beauftragen, die Befugnisse aus § 1 dieser Anordnung wahrzunehmen. Macht der Minister für Wirtschaft und Arbeit oder der Minister für Landwirtschaft von der Übertragungsbefugnis Gebrauch, so haben die mit der Entscheidung beauftragten Stellen die zuständigen Handelskammern bzw. Handwerkskammern zu hören. Bis zur Errichtung von Handwerkskammern sind auch bezüglich der Handwerksbetriebe die Handelskammern zu hören.

§ 4. Der Minister für Wirtschaft und Arbeit und der Minister für Landwirtschaft werden auch ermächtigt, anzuordnen, daß vor Ausfertigung der Gewerbebescheine und vor Erteilung der Gewerbeberechtigungen außer den in den gewerberechtl. Vorschriften schon vorgesehenen Stellen noch andere Stellen zu hören sind.

§ 5. Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister für Wirtschaft und Arbeit, bezüglich des Lebensmitteleinzelhandels im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft. Soweit es sich um die im Abs. 2 des § 1 erwähnten Betriebe handelt, werden die Durchführungsvorschriften vom Minister für Landwirtschaft erlassen.

Der Reichsstatthalter
(Österreichische Landesregierung)
Se yß - Inquart

Parteiämtliche Preisprüfungs- und Preisüberwachungsstellen

Wie der NSG. mitteilt, hat Gauleiter Bürckel an die Bevölkerung Wiens folgenden Aufruf erlassen:

Die durchgeführte Preissenkungsaktion macht die laufende Beobachtung, Überwachung und auch die Anwendung bestimmter Maßnahmen notwendig, wenn die Dauerhaftigkeit der Aktion gesichert und im besonderen, wenn die weitere Preisregulierung erfolgreich sein soll. Ich habe daher bei jeder Kreisleitung, und zwar beim Kreiswirtschaftsberater, im Einvernehmen und Zusammenwirken mit der Preisüberwachungsstelle eine Einrichtung geschaffen, welche die oben besagten Aufgaben erfüllen wird. Mit dieser Stelle ist auch in Zusammenarbeit mit dem Handwerk eine Kontrollstelle eingerichtet, deren sich die Öffentlichkeit bedienen kann. Nähere Ausführungsbestimmungen erläßt der Gauwirtschaftsberater.

Wien, den 29. März 1939. Bürckel, Gauleiter.

Forderungen gegen die gesperrten jüdischen Geschäfte

Wie die Vermögensverkehrsstelle bekanntgibt, können Forderungen gegen die gesperrten jüdischen Geschäfte bei der Vermögensverkehrsstelle nicht angemeldet werden. Die Forderungen sind vielmehr den für die einzelnen Geschäfte bestellten Abwicklern bekanntzugeben. Die Bestellung dieser Abwickler wird laufend in der amtlichen „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

Lohnsteuer und Bürgersteuer

Seit dem 1. April wird auch in der Ostmark die Bürgersteuer erhoben. Soweit die Arbeitnehmer in Frage kommen, sind die Bürgersteuerbeträge durch die Arbeitgeber von dem Gehalt bzw. Lohn der Arbeitnehmer einzubehalten und an die zuständige Stelle abzuführen.

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und der Reichstreuhänder der Arbeit in der Ostmark haben nun Aufrufe erlassen, in denen den Arbeitgebern empfohlen wird, die Bürgersteuer für ihre Gefolgschaftsmitglieder zu übernehmen.

Soweit die Arbeitgeber diesen Aufrufen folgen, stellt die übernommene Bürgersteuer gemäß § 2 Abs. 3 der Zweiten Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zusätzlichen Arbeitslohn dar, der nach den allgemeinen Bestimmungen lohnsteuerpflichtig sein würde. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Lande Österreich hat sich jedoch der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 3. April 1939 (S 2176 – 35 III) damit einverstanden erklärt, daß die im Kalenderjahr 1939 fälligen Teilbeträge der Bürgersteuer, die der Arbeitgeber übernimmt, nicht als zusätzlicher Lohn angesehen werden, demzufolge also bei der Lohnsteuerberechnung nicht zu berücksichtigen sind.

Unser Sudetenland

Die allgemeine Erwerbsteuer für 1939 in den sudetendeutschen Gebieten

Es besteht die Absicht, das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936, wie es im Altreich seit dem 1. April 1937 zur Anwendung kommt, mit Wirkung ab dem 1. April 1939 in den sudetendeutschen Gebieten einzuführen. Demzufolge wird eine Veranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer nach dem Gesetz über die direkten Steuern für das Steuerjahr 1939 grundsätzlich nicht mehr vorgenommen. Laut einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. März 1939 (L 1500 – 20/39 III) bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Vierteljahreszahlungen auf die allgemeine Erwerbsteuer nach § 269 des Gesetzes über die direkten Steuern vorerst unberührt. Die festgelegten Zahlungen sind also auch für die Zeit nach dem 31. März 1939 weiter zu leisten; sie werden als Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939 verrechnet werden.